

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	4.21
	Seite:	1
	Stand:	07/24

Entgeltordnung über die außerschulische Nutzung von Schulräumen, Sportanlagen und Jugendeinrichtungen durch Dritte

Aufgrund des Beschlusses der Ratsversammlung vom 11.07.2024 wird entsprechend der Bestimmung des § 28 Nr. 13 der Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Entgeltordnung gilt für alle Schulräume, Sportanlagen und Jugendeinrichtungen der Stadt Pinneberg soweit nicht Regelungen durch andere Satzungen, Ordnungen, Richtlinien oder Verträge bestehen.
- (2) Die Vergabe und Benutzung richtet sich im Einzelnen nach den von der Stadt erlassenen Benutzungsordnungen.

§ 2 Nutzergruppen

Das nach § 3 zu entrichtende Nutzungsentgelt bestimmt sich nach der Zugehörigkeit zu den nachstehend aufgeführten Nutzergruppen:

Nutzergruppe A

- Schulen und Kindertagesstätten aus der Stadt Pinneberg
- Musikschule der Stadt Pinneberg e.V.
- Volkshochschule der Stadt Pinneberg e.V.
- Veranstaltungen Dritter, bei denen die Stadt Mitveranstalter ist
- Sportvereine, die nach der Sportförderrichtlinie der Stadt förderfähig sind
- DLRG
- Freiwillige Feuerwehr der Stadt Pinneberg
- THW, Ortsverband Pinneberg
- gemeinnützige Vereine der Kinder- und Kulturpflege mit Sitz in Pinneberg

Nutzergruppe B

- öffentlich rechtliche Körperschaften
- Sportvereine, die nicht nach der Sportförderrichtlinie der Stadt förderfähig sind

Nutzergruppe C

sonstige Nutzer, die den anderen Nutzergruppen nicht zugeordnet sind

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	4.21
	Seite:	2
	Stand:	07/24

§ 3
Nutzungsentgelte

- (1) Für die Nutzung der städtischen Sportanlagen sind die nachstehenden Entgelte zu entrichten:

Nutzergruppe A

- a) Für den Übungsspielbetrieb und den eintrittsfreien Spielbetrieb erfolgt die Überlassung entgeltfrei. Gleiches gilt für Veranstaltungen und Aktionen der Sportvereine im Rahmen ihrer satzungsgemäßen überfachlichen Kinder- und Jugendarbeit, sofern sie nicht dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereins zuzuordnen sind.

- b) Für eine eintrittspflichtige Veranstaltung ist bei der Nutzung

- eines Sportplatzes 10 % des Eintrittsentgeltes (brutto) und bei
- einer Turn- oder Sporthalle 15 % des Eintrittsentgeltes (brutto)

zu entrichten. Hiervon ausgenommen sind Veranstaltungen von Einrichtungen in städtischer Trägerschaft sowie Sportvereine, die nach der städtischen Sportförderrichtlinie förderfähig sind. Der Nachweis über die Höhe der Eintrittsentgelte ist innerhalb von 14 Tagen nach der Veranstaltung vorzulegen.

Von der Erhebung eines Nutzungsentgeltes unter 10,00 EUR je Veranstaltung wird abgesehen.

- c) Bei Nutzungen, die nicht den vorstehenden Nutzungen zugeordnet sind, ist ein Nutzungsentgelt entsprechend der Nutzergruppe B zu entrichten.

Nutzergruppe B

Für die Nutzung einer Turn- oder Sporthalle ist ein Nutzungsentgelt von 14,28 EUR (12,00 EUR zzgl. 2,28 EUR USt (19%)) und für die Nutzung eines Sportplatzes von 35,70 EUR (30,00 EUR zzgl. 5,70 EUR USt (19%)) zu entrichten. Bei den Entgelten handelt es sich jeweils um Stundensätze; im Falle der Nutzungsüberlassung einer Turn- oder Sporthalle sind die Stundensätze zusätzlich mit der jeweiligen Halleneinheit (HE) nach der **Anlage** zu multiplizieren.

Nutzergruppe C

Für die Nutzung einer Turn- oder Sporthalle ist ein Nutzungsentgelt von 28,56 EUR (24,00 EUR zzgl. 4,56 EUR USt (19%)) und für die Nutzung eines Sportplatzes von 71,40 EUR (60,00 EUR zzgl. 11,40 EUR USt (19%)) zu entrichten. Bei den Entgelten handelt es sich jeweils um Stundensätze; im Falle der Nutzungsüberlassung einer Turn- oder Sporthalle sind die Stundensätze zusätzlich mit der jeweiligen Halleneinheit (HE) nach der **Anlage** zu multiplizieren.

- (2) Für die Nutzung der städtischen Schulräume, Aulas, Pausenhallen und weiterer Schulräumlichkeiten sowie für die Nutzung der Räumlichkeiten der Jugendeinrichtungen (Geschwister-Scholl-Haus) sind die nachstehenden Entgelte je Stunde zu entrichten:

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	4.21
	Seite:	3
	Stand:	07/24

a) ein Schulraum (bis 60 m ²)	5,70 EUR
b) ein Schulraum (über 60 m ²)	11,30 EUR
c) ein Sonderunterrichtsraum (z. B. Lehrküche)	13,45 EUR (11,30 EUR zzgl. 2,15 EUR USt (19%))
d) Aula der Theodor-Heuss-Schule	29,80 EUR
e) Aula der Johannes-Brahms-Schule	31,90 EUR
f) Pausenhalle des Schulzentrums Nord	20,60 EUR
g) Geschwister-Scholl-Haus	
Gruppenräume I - IV (Obergeschoss)	je 5,70 EUR
Spiegelsaal	11,30 EUR
Saal + Eingangshalle	20,60 EUR
Saal + Eingangshalle + Teeküche + Teestube	29,80 EUR
Saal + Eingangshalle + Bühne	24,51 EUR (20,60 EUR zzgl. 3,91 EUR USt (19%))
Saal + Eingangshalle + Bühne + Teeküche + Teestube	35,46 EUR (29,80 EUR zzgl. 5,66 EUR USt (19%))
Teeküche + Teestube	19,64 EUR (16,50 EUR zzgl. 3,14 EUR USt (19%))
Musikübungsraum, Musikwerkstatt	6,78 EUR (5,70 EUR zzgl. 1,08 EUR USt (19%))
Ehemalige Töpferstube (Erdgeschoss)	13,45 EUR (11,30 EUR zzgl. 2,15 EUR USt (19%))
Siebdruckwerkstatt (Obergeschoss)	13,45 EUR (11,30 EUR zzgl. 2,15 EUR USt (19%))
Fahrradwerkstatt	13,45 EUR (11,30 EUR zzgl. 2,15 EUR USt (19%))

Abweichend hiervon sind für eintrittspflichtige Veranstaltungen der in § 2 genannten Nutzergruppe A 15 % der Eintrittsentgelte (brutto) zzgl. Umsatzsteuer als Nutzungsentgelt zu entrichten.

(3) Grundlage für die Berechnung der Entgelte bilden die vereinbarten Benutzungszeiten am Veranstaltungstag. Jede angefangene Benutzungsstunde gilt als volle Benutzungsstunde. Sollten für eintrittspflichtige Veranstaltungen Auf- und/oder Abbautage erforderlich sein, sind hierfür 100,00 EUR pro Tag, ggf. zuzüglich Umsatzsteuer, zu entrichten.

(4) Im Falle eines über das übliche Ausmaß hinausgehenden, erhöhten Reinigungsaufwandes behält sich die Stadt vor, vom Nutzer eine gesonderte Endreinigung zu verlangen. Die gesonderte Endreinigung erfolgt verpflichtend durch den Kommunalen Servicebetrieb Pinneberg (KSP), Eigenbetrieb der Stadt Pinneberg. Die hierfür entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen.

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	4.21
Seite:	4
Stand:	07/24

(5) Bei Stornierungen innerhalb eines Monats vor Veranstaltungsbeginn sind 25 % des vertraglich vereinbarten Nutzungsentgeltes (netto) zu entrichten.

(6) Es kann die Hinterlegung einer Kautions in angemessener Höhe verlangt werden. Sie wird nach der Nutzung ganz oder teilweise zurückgezahlt, sofern Ansprüche der Stadt (Schadenersatz, zusätzliche Reinigung o. ä.) nicht geltend gemacht werden.

(7) Von der Erhebung von Nutzungsentgelten kann auf Antrag abgesehen werden, wenn städtische Einrichtungen gemeinnützigen Organisationen für die Durchführung von Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung (z. B. Kreis- oder Landesmeisterschaften) oder für besonders förderungswürdige Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine oder Institutionen (z. B. kulturelle Veranstaltungen) zur Verfügung gestellt werden. Der Antrag ist spätestens mit dem Antrag auf Nutzungsüberlassung einzureichen.

Über den Antrag entscheidet bis zu einem Gesamtnutzungsentgelt von 1.000,00 EUR (netto) der/die Bürgermeister/in, darüber hinaus der zuständige Fachausschuss.

Darüber hinaus kann die Bürgermeisterin in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Nichtnutzung wegen Epidemie, Pandemie, Sperrung) von der Erhebung von Nutzungsentgelten absehen bzw. bereits erhobene Nutzungsentgelte erstatten.

(8) Für die nach der Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthallen der Stadt Pinneberg erforderliche Genehmigung zum Ausschank von Getränken und die Abgabe von Speisen erfolgt grundsätzlich entgeltfrei. In besonderen Fällen kann ein Entgelt erhoben werden, dessen Höhe sich nach dem Umfang, der Schwierigkeit und dem Zeitaufwand für die Erteilung der Genehmigung bemisst. Dabei sind auch der wirtschaftliche Wert und der sonstige Nutzen für den Antragsteller zu berücksichtigen.

(9) Für die Nutzung von Beleuchtungs-, Lautsprecher- und sonstiger technischer Anlagen, etwaiger Bestuhlung und sonstigem Zubehör werden keine zusätzlichen Nutzungsentgelte erhoben.

§ 4 Befreiungen

(1) Sofern gemeinnützig anerkannte Vereine, die ihren Sitz in Pinneberg haben, städtische Räumlichkeiten für Theater- und Musikproben und eintrittsfreie Darbietungen nutzen, erfolgt die Überlassung entgeltfrei. Diese Regelung findet auch für Nutzungen durch die Musikschule der Stadt Pinneberg e.V. und die Volkshochschule der Stadt Pinneberg e.V. sowie Konsulate zur Durchführung des muttersprachlichen Unterrichts (Konsulatsunterricht) Anwendung. Ebenso sind eintrittspflichtige Veranstaltungen von Kinder- und Jugendgruppen von Vereinen mit Sitz in Pinneberg von der Entrichtung eines Nutzungsentgeltes ausgenommen.

(2) Für das Geschwister-Scholl-Haus entfällt die Entrichtung des Nutzungsentgeltes, sofern

- a) es sich bei der Nutzergruppe um eine Jugendgruppe, eine Schule oder um eine Jugendorganisation eines nach § 75 KJHG anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe handelt,
- b) es sich bei der Nutzergruppe um eine Gruppe handelt, die im Sinne eines selbstorganisierten Gemeinwesens ihren Mitgliedern ein soziales Hilfenetzwerk bietet und keinerlei weitere Unterstützung erfährt,
- c) Vereine und Verbände über eine Genehmigung zur kostenfreien Nutzung der Räumlichkeiten aus besonderem Grund verfügen. Über den formlosen Antrag auf kostenfreie Nutzung entscheidet die/der Bürgermeister/in.

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	4.21
	Seite:	5
	Stand:	07/24

(3) Absatz 2 findet bei der Durchführung eintrittspflichtiger Veranstaltungen keine Anwendung. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen nach § 4 Abs. 1 Satz 3.

(4) Sofern für die Nutzung des Musikübungsraumes eine Befreiung nach Abs. 2 vorliegt, ist ein Entgelt zur Nutzung des Zubehörs (z.B. Verstärker, Mischpult) in Höhe von 2,98 EUR (2,50 EUR zzgl. 0,48 EUR USt (19%)) /zwei Stunden in bar an die Leitung des Geschwister-Scholl-Hauses zu entrichten. Abweichend von § 5 ist dieses Entgelt ohne gesonderte Frist vor der Nutzung zu entrichten.

§ 5 Zahlungsfristen

Nutzungsentgelte, die auf einer vereinbarten Nutzungsüberlassung beruhen, ggf. zu entrichtende Kautionen und Entgelte sind 10 Tage vor dieser Nutzungsüberlassung fällig. Alle anderen nach dieser Entgeltordnung zu entrichtenden Entgelte sind 10 Tage nach der jeweiligen Abrechnung fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 06.04.2023 in Kraft.

Pinneberg, den 17.07.2024

Thomas Voerste
Bürgermeister

Veröffentlichung: 26.07.2024